- 187. Wer das vermögen der körperschaft veruntreut und wer den vertrag verletzt, dem soll er sein vermögen nehmen und ihn aus dem reiche verbannen.
- 188. Welche zum wohl der gemeinschaft rathen, deren rede ist von allen zu befolgen; wer diesem entgegenhandelt, der soll die erste geldstrafe zahlen.
- 189. Diejenigen welche wegen einer angelegenheit der gemeinschaft gekommen sind, soll der könig entlassen, wenn sie die angelegenheit vollendet, nachdem er sie mit geschenken, beweisen der achtung und bewirthung geehrt hat.
- 190. Was einer, der in angelegenheiten der gemeinschaft abgesendet ist, empfängt, das soll er abgeben; wenn er es nicht von selbst abgiebt, so soll er das eilffache desselben zahlen.
- 191. Pflichtkundige, reine, uneigennützige sollen die geschäftsführer sein; ihre rede ist zu befolgen, wenn sie zum wohl der gemeinschaft rathen.
- 192. Diese vorschrift gilt auch für handwerker, kaufleute, ketzer und andere körperschaften; der könig soll ihren unterschied festhalten, und sie bei ihrer ursprünglichen 13 Mn. 8, lebensweise bleiben lassen 1).
- 193. Wenn einer, der seinen lohn schon empfangen land, die arbeit aufgiebt '), so soll er das doppelte des lohnes zahlen; hat er ihn noch nicht empfangen, so soll er den betrag desselben zahlen. Die diener sollen die geräthe in acht nehmen.
 - 194. Wer eine arbeit verrichten lässt, ohne den lohn festgesetzt zu haben, den soll der könig den zehnten theil des gewinnstes an vieh oder getreide als lohn zahlen lassen.